



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

9420/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0338 (CNS)

LIMITE

FISC 111
ECOFIN 429

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 13732/16 FISC 172 IA 100 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3

Betr.: Streitbeilegungsmechanismen

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union
- = Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C , , S. .

² ABl. C , , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn verschiedene Mitgliedstaaten die Bestimmungen von bilateralen Steuerabkommen und Steuerübereinkommen und das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG)³ ("Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung") unterschiedlich auslegen oder anwenden, so kann dies für grenzübergreifend tätige Unternehmen schwerwiegende steuerliche Hindernisse schaffen. Diese Hindernisse bewirken für die Unternehmen eine übermäßige steuerliche Belastung und können zu wirtschaftlichen Verzerrungen und Ineffizienzen führen; zudem wirken sie sich nachteilig auf grenzübergreifende Investitionen und das Wachstum aus.
- (2) Deshalb ist es notwendig, dass es in der Union Verfahren gibt, die für eine wirksame Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung solcher bilateraler Steuerabkommen und des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung, insbesondere der Streitigkeiten, die zur Doppelbesteuerung führen, sorgen.
- (3) Die derzeit existierenden, in bilateralen Steuerabkommen und im Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Verfahren können nicht in allen Fällen rechtzeitig die wirksame Beilegung solcher Streitigkeiten gewährleisten. Das im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung durchgeführte Monitoring hat gezeigt, dass es einige erhebliche Unzulänglichkeiten gibt, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Verfahren sowie in Bezug auf seine Dauer und seinen effektiven Abschluss.
- (4) Wenn ein faireres steuerliches Umfeld geschaffen werden soll, dann müssen die Transparenzvorschriften verbessert und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung verstärkt werden. Gleichzeitig ist es im Sinne eines fairen Steuersystems erforderlich, zu gewährleisten, dass Streitbeilegungsverfahren umfassend, effektiv und nachhaltig sind. Bessere Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten sind auch notwendig, weil die Gefahr besteht, dass regelmäßige und gezieltere Prüfungen der Steuerbehörden noch zu einem Anstieg der Zahl der Streitigkeiten über Doppel- oder Mehrfachbesteuerung führen werden, bei denen es auch um sehr hohe Beträge gehen könnte.

³ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10.

- (5) Der Einführung eines effektiven und effizienten Rechtsrahmens für die Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten, der für Rechtssicherheit und ein unternehmensfreundliches Investitionsumfeld sorgt, kommt daher entscheidende Bedeutung für die Schaffung fairer und effizienter Steuersysteme in der Europäischen Union zu. Die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sollten auch einen harmonisierten und transparenten Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten schaffen und auf diese Weise allen Steuerpflichtigen Vorteile bringen.
- (6) Die Beilegung der Streitigkeiten sollte für unterschiedliche Auslegungen und eine unterschiedliche Anwendung der bilateralen Steuerabkommen und des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung – insbesondere für unterschiedliche Auslegungen und eine unterschiedliche Anwendung, die zur Doppelbesteuerung führen, – gelten und dies sollte mittels eines Verfahrens erreicht werden, in dem in einem ersten Schritt die Steuerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Fall befasst werden, damit sie die Streitigkeit in einem Verständigungsverfahren beilegen können. Die Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigt werden, während der Schlussphasen des Zeitraums des Verständigungsverfahrens nicht verbindliche alternative Streitbeilegungsverfahren wie Mediations- oder Schlichtungsverfahren zu nutzen. Kommt es innerhalb einer bestimmten Frist zu keiner Einigung, so sollte ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet werden. Bei der Wahl der Methode für eine Streitbeilegung sollte Flexibilität herrschen; es kann entweder auf Ad-hoc-Strukturen oder auf dauerhaftere Strukturen zurückgegriffen werden. Bei Streitbeilegungsverfahren könnte auf die Form eines Beratenden Ausschusses, dem Vertreter sowohl der betroffenen Steuerbehörden als auch unabhängige Personen angehören, oder die eines Ausschusses für alternative Streitbeilegung (letzterer könnte für die genannte Flexibilität sorgen) zurückgegriffen werden. Gegebenenfalls könnte als Alternative auch jede andere Art von Streitbeilegungsverfahren wie zum Beispiel das Schiedsverfahren des "endgültigen Angebots" (auch bekannt als Schiedsverfahren des "letzten besten Angebots") mittels eines bilateralen Abkommens der Mitgliedstaaten gewählt werden, um die Streitigkeit verbindlich beizulegen. Die Steuerbehörden sollten unter Bezugnahme auf die Stellungnahme eines Beratenden Ausschusses oder eines Ausschusses für die alternative Streitbeilegung eine abschließende und verbindliche Entscheidung treffen.

- (7) Das verbesserte Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sollte auf Systemen basieren, die bereits in der Union existieren, einschließlich des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie sollte jedoch über denjenigen des Übereinkommens der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung hinausgehen, der sich auf Streitigkeiten über Verrechnungspreise und über die Zuweisung von Gewinnen an Betriebsstätten beschränkt. Die vorliegende Richtlinie sollte für alle Steuerpflichtigen gelten, die Einkünfte und Kapitalerträge zu versteuern haben, die unter bilaterale Steuerabkommen und das Übereinkommen der Union über die Beseitigung der Doppelbesteuerung fallen. Gleichzeitig sollten Einzelpersonen, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen beim Zugang zu Streitbeilegungsverfahren einen geringeren Verwaltungsaufwand haben. Darüber hinaus sollte die Streitbeilegungsphase ausgestaltet werden. So ist es insbesondere erforderlich, eine Frist für die Dauer der Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten sowie die Bedingungen des Streitbeilegungsverfahrens für die Steuerpflichtigen festzulegen.
- (8) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ausgeübt werden.
- (9) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die vollständige Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und der unternehmerischen Freiheit sicherzustellen.
- (10) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einführung eines effektiven und effizienten Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (11) Die Kommission sollte die Anwendung der Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen, und die Mitgliedstaaten sollten die Kommission dabei durch sachdienliche Beiträge unterstützen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Richtlinie wird ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten festgelegt, wenn diese Streitigkeiten durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapitalerträgen vorsehen. Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen festgelegt, wenn derartige Streitigkeiten entstehen. In dieser Richtlinie wird eine Angelegenheit, die zu derartigen Streitigkeiten führt, als "Streitfrage" bezeichnet.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff
- a) "zuständige Behörde" die Behörde eines Mitgliedstaats, die als solche vom betreffenden Mitgliedstaat benannt wurde;
 - b) "zuständiges Gericht" das Gericht oder eine andere Stelle eines Mitgliedstaats, das bzw. die vom betreffenden Mitgliedstaat benannt wurde;

- c) "Doppelbesteuerung" die Erhebung von Steuern, die unter ein in Artikel 1 genanntes Abkommen oder Übereinkommen fallen, durch zwei (oder mehr) Mitgliedsstaaten auf dieselben steuerpflichtigen Einkünfte oder Kapitalerträge, wenn dies entweder zu i) einer zusätzlichen Steuerbelastung, ii) einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten oder iii) der Streichung oder Verringerung von Verlusten führt, die zur Verrechnung mit steuerpflichtigen Gewinnen hätten genutzt werden können;
- d) "betroffene Person" eine Person, einschließlich einer natürlichen Person, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist und deren Besteuerung von einer Streitfrage unmittelbar betroffen ist.
- (2) Jeder in dieser Richtlinie nicht definierte Begriff hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß dem in Artikel 1 genannten einschlägigen Abkommen oder Übereinkommen zukommt, das zum Zeitpunkt des Eingangs der ersten Mitteilung der Maßnahme gilt, die im Ergebnis zu einer Streitfrage führt oder führen wird. In Ermangelung einer Begriffsbestimmung in einem solchen Abkommen oder Übereinkommen haben diese Begriffe die Bedeutung, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats für die Zwecke der Steuern zukommt, für die das genannte Abkommen oder Übereinkommen gilt, wobei jede Bedeutung nach dem geltenden Steuerrecht des genannten Mitgliedstaats Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Begriff nach anderen Gesetzen des genannten Mitgliedstaats hat.

Artikel 3

Beschwerde

- (1) Jede betroffene Person ist berechtigt, eine Beschwerde über eine Streitfrage mit Ersuchen um deren Regelung bei jeder der zuständigen Behörden jedes der betroffenen Mitgliedstaaten einzureichen. Dieses Ersuchen ist innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der ersten Mitteilung der Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Streitfrage führt oder führen wird, einzureichen, unabhängig davon, ob diese Person auf die im nationalen Recht eines der betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zurückgreift oder nicht. Die betroffene Person muss diese Beschwerde bei jeder zuständigen Behörde gleichzeitig und mit den gleichen Angaben einreichen und in der Beschwerde angeben, welche anderen Mitgliedstaaten betroffen sind. Die betroffene Person stellt sicher, dass jeder betroffene Mitgliedstaat die Beschwerde in mindestens einer der folgenden Sprachen erhält:

- a) einer der Amtssprachen des genannten Mitgliedstaats nach nationalem Recht oder
 - b) einer anderen Sprache, die dieser Mitgliedstaat zu diesem Zweck akzeptieren kann.
- (2) Jede zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach deren Eingang. Die zuständigen Behörden unterrichten zudem innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Beschwerde die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über diesen Eingang. Sie unterrichten einander zu diesem Zeitpunkt auch darüber, welche Sprache oder Sprachen sie für ihre Mitteilungen während der maßgeblichen Verfahren für einen Fall verwenden wollen.
- (3) Die Beschwerde wird nur zugelassen, wenn in einem ersten Schritt die betroffene Person, welche die Beschwerde einreicht, den zuständigen Behörden jedes der betroffenen Mitgliedstaaten folgende Informationen übermittelt:
- a) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und sonstige Angaben, die für die Identifikation der betroffenen Person(en), die die Beschwerde bei den zuständigen Behörden eingereicht hat/haben, und jeder anderen betroffenen Person erforderlich sind;
 - b) betroffene Steuerzeiträume;
 - c) genaue Angaben zu den maßgeblichen Tatsachen und Umständen des Falls (einschließlich genauer Angaben zur Struktur des Geschäfts und zu den Beziehungen zwischen der betroffenen Person und den anderen an den maßgeblichen Geschäften beteiligten Parteien und einschließlich Fakten, die in gutem Glauben in einer für beide Seiten verbindlichen Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und der Steuerverwaltung festgelegt wurden, soweit dies zutrifft) und im Einzelnen zu Art und Zeitpunkt der zu der Streitfrage führenden Maßnahmen (einschließlich gegebenenfalls genauer Angaben zu denselben im anderen Mitgliedstaat eingegangenen Einkünften und zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die steuerpflichtigen Einkünfte im anderen Mitgliedstaat sowie zu Steuern auf diese Einkünfte im anderen Mitgliedstaat, die bereits erhoben wurden oder noch erhoben werden) und Angaben zu den Beträgen in den Währungen der betroffenen Mitgliedstaaten, mit Kopien aller Belege;

- d) Verweis auf die anzuwendenden nationalen Vorschriften und die in Artikel 1 genannten Abkommen oder Übereinkommen. Wenn mehr als ein Abkommen oder Übereinkommen anwendbar ist, gibt die betroffene Person, die die Beschwerde einreicht, an, welches Abkommen oder Übereinkommen in Bezug auf die maßgebliche Streitfrage ausgelegt wird. Dieses Abkommen oder Übereinkommen ist für die Zwecke dieser Richtlinie das anzuwendende Abkommen oder Übereinkommen;
- e) folgende Angaben der betroffenen Person, die die Beschwerde bei den zuständigen Behörden mit Kopien aller Belege eingereicht hat:
- i) eine Stellungnahme der betroffenen Person, aus der hervorgeht, aus welchen Gründen ihrer Ansicht nach eine Streitfrage vorliegt;
 - ii) genaue Angaben zu etwaigen von der betroffenen Person eingelegten Rechtsbehelfen oder eingeleiteten Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den maßgeblichen Geschäften sowie alle die Streitfrage betreffenden Gerichtsentscheidungen;
 - iii) eine Erklärung der betroffenen Person, in der diese sich verpflichtet, alle angemessenen Anfragen einer zuständige Behörde so vollständig und so rasch wie möglich zu beantworten und auf Anfrage den zuständigen Behörden alle Unterlagen zu übermitteln;
 - iv) eine Kopie der endgültigen Entscheidung über die Steuerveranlagung in Form eines endgültigen Steuerbescheids, der Steuerprüfungsberichte oder anderer vergleichbarer Unterlagen, die zu der Streitfrage führen, sowie aller sonstigen von den Steuerbehörden erstellten Unterlagen im Zusammenhang mit der Streitfrage, sofern dies sachdienlich ist;
 - v) Angaben zu jeder von der betroffenen Person eingereichten Beschwerde im Rahmen eines anderen Verständigungsverfahrens oder Streitbeilegungsverfahrens, wie in Artikel 15 Absatz 5 festgelegt, und eine ausdrückliche Verpflichtung der betroffenen Person, gegebenenfalls die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 5 einzuhalten;
- f) alle spezifischen weiteren Informationen, um die die zuständigen Behörden ersucht haben und die für eine inhaltliche Prüfung des jeweiligen Falls als erforderlich erachtet werden.

- (4) Die zuständigen Behörden jedes der betroffenen Mitgliedstaaten können um die in Absatz 3 Buchstabe f genannten Informationen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde ersuchen. Weitere Informationsersuchen können danach im Rahmen des Verständigungsverfahrens gemäß Artikel 4 unterbreitet werden, sofern die zuständigen Behörden dies als erforderlich erachten. Der Schutz von Informationen im nationalen Recht und in Bezug auf ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder Geschäftsverfahren findet Anwendung.

Eine betroffene Person, die ein Ersuchen gemäß dem oben genannten Buchstaben f erhält, antwortet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens. Eine Kopie dieser Antwort wird auch gleichzeitig den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt.

- (5) Die zuständigen Behörden jedes der betroffenen Mitgliedstaaten treffen innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Beschwerde oder nach Eingang der in Absatz 3 Buchstabe f genannten Informationen – je nachdem, was später eintrifft – eine Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Beschwerde einer betroffenen Person. Die zuständigen Behörden unterrichten die betroffene Person und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über ihre Entscheidung.

Eine zuständige Behörde kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Eingang der Beschwerde oder nach Eingang der in Absatz 3 Buchstabe f genannten Informationen – je nachdem, was später eintrifft – beschließen, die Streitfrage einseitig ohne Einbeziehung der anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu regeln. In diesem Fall teilt die zuständige Behörde der betroffenen Person und den anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten dies unverzüglich mit. Nach dieser Mitteilung werden die Verfahren gemäß dieser Richtlinie beendet.

- (6) Wünscht eine betroffene Person eine Beschwerde zurückzuziehen, so wird allen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig eine schriftliche Mitteilung über die Rücknahme übermittelt. Durch diese Mitteilung werden alle Verfahren gemäß dieser Richtlinie mit sofortiger Wirkung beendet. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die eine Mitteilung über die Rücknahme erhalten, unterrichten die anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über eine solche Beendigung der Verfahrens.

Wird eine Streitfrage aus irgendeinem Grunde gegenstandslos, werden alle Verfahren gemäß dieser Richtlinie mit sofortiger Wirkung beendet und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten die betroffene Person unverzüglich über den aktuellen Sachstand und die allgemeinen Gründe hierfür.

Artikel 4

Verständigungsverfahren

- (1) Wenn die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Beschwerde zulassen, bemühen sie sich darum, die Streitfrage im Verständigungsverfahren innerhalb von zwei Jahren ab der letzten Mitteilung über die Zulassung der Beschwerde durch einen der Mitgliedstaaten zu regeln.

Der in Unterabsatz 1 genannte Zweijahreszeitraum kann auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats an alle anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten um bis zu ein Jahr verlängert werden, wenn die antragstellende zuständige Behörde eine schriftliche Begründung vorlegt.

- (2) Sobald die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Einigung darüber erzielt haben, wie die Streitfrage innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums geregelt werden soll, teilt die zuständige Behörde jedes der betroffenen Mitgliedstaaten der betroffenen Person unverzüglich diese Einigung als für die Behörde verbindliche und von der betroffenen Person durchsetzbare Entscheidung mit, sofern die betroffene Person unter entsprechenden Voraussetzungen der Entscheidung zustimmt und auf das Recht auf andere Rechtsbehelfe verzichtet. Wenn bereits Verfahren bezüglich solcher anderer Rechtsbehelfe eingeleitet wurden, wird die Entscheidung so verbindlich und durchsetzbar, sobald die betroffene Person den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten Beweismittel dafür vorlegt, dass Maßnahmen getroffen wurden, um diese Verfahren bezüglich solcher anderer Rechtsbehelfe einzustellen. Solche Beweismittel müssen spätestens sechzig Tage ab dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem diese Einigung der betroffenen Person mitgeteilt wurde. Die Entscheidung ist anschließend unabhängig von etwaigen im nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Fristen unverzüglich durchzuführen.

- (3) Haben die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums keine Einigung in der Frage erzielt, wie die Streitfrage geregelt werden soll, so teilt die zuständige Behörde jedes der betroffenen Mitgliedstaaten der betroffenen Person mit, aus welchen allgemeinen Gründen keine Einigung erzielt wurde.

Artikel 5

Entscheidung der zuständigen Behörde über die Beschwerde

- (1) Die zuständige Behörde eines betroffenen Mitgliedstaats kann entscheiden, die Beschwerde innerhalb der in Artikel 3 Absatz 5 festgelegten Frist zurückzuweisen, wenn
- a) nach Artikel 3 Absatz 3 erforderliche Informationen (wozu auch die Informationen zählen, um die gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f ersucht wurde und die nicht innerhalb der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Frist vorgelegt wurden) fehlen,
 - b) keine Streitfrage vorliegt, oder
 - c) der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Dreijahreszeitraum nicht eingehalten wurde.

Wenn die betroffene Person gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 5 unterrichtet wird, teilt ihr die zuständige Behörde die allgemeinen Gründe für die Zurückweisung mit.

- (2) Hat eine der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb der in Artikel 3 Absatz 5 festgelegten Frist keine Entscheidung über die Beschwerde getroffen, so gilt die Beschwerde als von dieser zuständigen Behörde zugelassen.
- (3) Die betroffene Person ist berechtigt, die Entscheidung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Vorschriften anzufechten, wenn alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Beschwerde zurückgewiesen haben. In einem solchen Fall, in dem ein Rechtsbehelf geltend gemacht wurde, kann die betroffene Person keinen Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stellen,

- a) solange gegen die Entscheidung noch ein Rechtsbehelf nach den Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaats anhängig ist,
- b) wenn die Entscheidung über die Zurückweisung im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens der betroffenen Mitgliedstaaten noch weiter angefochten werden kann oder
- c) wenn eine Entscheidung über die Zurückweisung im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nach Buchstabe a bestätigt wurde, es jedoch in einem der betroffenen Mitgliedstaaten nicht möglich ist, von der Entscheidung des maßgeblichen Gerichts oder anderer Justizbehörden abzuweichen.

Wurde ein Rechtsbehelf geltend gemacht, so wird die Entscheidung des maßgeblichen Gerichts oder einer anderen Justizbehörde für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt.

Artikel 6

Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss

- (1) Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten setzen auf Antrag der betroffenen Person einen Beratenden Ausschuss gemäß Artikel 8 ein, wenn
 - a) die von dieser betroffenen Person eingereichte Beschwerde gemäß Artikel 5 Absatz 1 von mindestens einer der – jedoch nicht allen – zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zurückgewiesen wird oder
 - b) die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die von der betroffenen Person eingereichte Beschwerde zugelassen haben, jedoch keine Einigung darüber erzielen konnten, wie die Streitfrage innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Frist in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt werden kann.

Die betroffene Person kann einen solchen Antrag stellen, sofern gegen eine Zurückweisung nach Artikel 5 Absatz 1 kein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet werden kann oder anhängig ist oder die betroffene Person förmlich auf ihr Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, verzichtet hat, was im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften stehen muss. Der Antrag beinhaltet eine entsprechende Erklärung.

Die betroffene Person stellt den Antrag in schriftlicher Form spätestens 50 Tage nach dem Datum des Erhalts der Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 5 bzw. Artikel 4 Absatz 3 oder dem Datum, zu dem die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Justizbehörde gemäß Artikel 5 Absatz 3 ergeht, je nachdem, wie der Fall liegt. Der Beratende Ausschuss wird spätestens 120 Tage nach dem Eingang eines solchen Antrags eingesetzt und nach der Einsetzung des Ausschusses informiert sein Vorsitz die betroffene Person unverzüglich über die Einsetzung.

- (2) Der gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingesetzte Beratende Ausschuss trifft innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum seiner Einsetzung eine Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde. Er teilt den zuständigen Behörden seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie ergangen ist, mit.

Stellt der Beratende Ausschuss fest, dass alle Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt sind, so wird auf Antrag einer der zuständigen Behörden das Verständigungsverfahren nach Artikel 4 eingeleitet. Die zuständige Behörde unterrichtet den Beratenden Ausschuss, die anderen betroffenen zuständigen Behörden und die betroffene Person über diesen Antrag. Die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegte Frist beginnt ab dem Datum der Mitteilung über die Entscheidung des Beratenden Ausschusses über die Zulassung der Beschwerde.

Beantragt keine der zuständigen Behörden innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Mitteilung über die Entscheidung des Beratenden Ausschusses die Einleitung des Verständigungsverfahrens, so gibt dieser Beratende Ausschuss eine Stellungnahme gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu der Frage ab, wie die Streitfrage geregelt werden soll. In einem solchen Fall wird es für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 als gegeben erachtet, dass der Beratende Ausschuss nach dem Verstreichen der genannten Frist von 60 Tagen eingesetzt wurde.

- (3) Im Fall von Absatz 1 Buchstabe b gibt der Beratende Ausschuss eine Stellungnahme gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu der Frage ab, wie die Streitfrage geregelt werden soll.

Artikel 7

Benennungen durch zuständige Gerichte oder einzelstaatliche benennende Stellen

- (1) Wird der Beratende Ausschuss nicht innerhalb der in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Frist eingesetzt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich die jeweilige betroffene Person an ein zuständiges Gericht oder eine andere Stelle bzw. eine andere Person wenden kann, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften für die entsprechende Aufgabe zuständig ist (einzelstaatliche benennende Stelle).

Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nicht mindestens eine unabhängige Person und deren Stellvertreter benannt, so kann die betroffene Person beantragen, dass das zuständige Gericht dieses Mitgliedstaats oder die einzelstaatliche benennende Stelle eine unabhängige Person und deren Stellvertreter aus der in Artikel 8a genannten Liste benennt.

Haben die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten dies versäumt, so kann die betroffene Person beantragen, dass die zuständigen Gerichte oder die einzelstaatliche benennende Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats die beiden unabhängigen Personen aus der in Artikel 8a genannten Liste benennen. Die so benannten unabhängigen Personen bestimmen den Vorsitzenden per Losentscheid aus der Liste der unabhängigen Personen gemäß Artikel 8 Absatz 3.

Die betroffenen Personen beantragen die Benennung der unabhängigen Personen und ihrer Stellvertreter in ihren jeweiligen Wohnsitzstaaten, wenn mehr als eine betroffene Person beteiligt sind, oder in dem Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden versäumt haben, mindestens eine unabhängige Person und deren Stellvertreter zu benennen, wenn nur eine betroffene Person beteiligt ist.

- (2) Der Antrag auf Benennung der unabhängigen Personen und ihrer Stellvertreter gemäß Absatz 1 wird erst nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Frist von 120 Tagen einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats oder einer einzelstaatlichen benennenden Stelle vorgelegt, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf dieser Frist.

- (3) Das zuständige Gericht oder die einzelstaatliche benennende Stelle trifft eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und teilt diese dem Antragsteller mit. Das Verfahren des zuständigen Gerichts zur Benennung der unabhängigen Personen für den Fall, dass die Mitgliedstaaten dies versäumen, entspricht dem nach nationalen Vorschriften anwendbaren Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen zur Benennung von Schiedsrichtern durch Gerichte oder einzelstaatliche benennende Stellen in den Fällen, in denen sich die Parteien in dieser Hinsicht nicht einigen können. Das zuständige Gericht oder die einzelstaatliche benennende Stelle eines Mitgliedstaats unterrichtet die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats, die ihrerseits die zuständige Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichtet. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der es ursprünglich versäumt hat, die unabhängige Person und deren Stellvertreter zu benennen, kann eine Entscheidung des Gerichts oder der einzelstaatlichen benennenden Stelle in dem genannten Staat anfechten, sofern sie dazu nach nationalem Recht berechtigt ist. Wird sein Antrag abgewiesen, ist der Antragsteller berechtigt, die Entscheidung des Gerichts gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften anzufechten.

Artikel 8

Der Beratende Ausschuss

- (1) Der in Artikel 6 genannte Beratende Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem Vertreter jeder betroffenen zuständigen Behörde. Stimmen die zuständigen Behörden zu, so kann diese Zahl auf zwei Vertreter jeder zuständigen Behörde erhöht werden,
 - c) einer unabhängigen Person, die von jeder zuständigen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten aus der in Artikel 8a genannten Liste ausgewählt wird. Stimmen die zuständigen Behörden zu, so kann diese Zahl auf zwei solche Personen für jede zuständige Behörde erhöht werden.

- (2) Die Vorschriften für die Benennung der unabhängigen Personen werden von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegt. Nach der Benennung der unabhängigen Personen wird nach den für ihre Benennung geltenden Vorschriften jeweils ein Stellvertreter für den Fall bestimmt, dass die unabhängige Person an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.
- (3) Wenn die Vorschriften für die Benennung der unabhängigen Personen nicht gemäß Absatz 2 einvernehmlich festgelegt wurden, erfolgt die Benennung dieser Personen durch Losentscheid.
- (4) Außer in den Fällen, in denen die unabhängigen Personen vom zuständigen Gericht oder der einzelstaatlichen benennenden Stelle wie in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehen benannt wurden, kann die zuständige Behörde eines der betroffenen Mitgliedstaaten die Benennung einer bestimmten unabhängigen Person in den von den betroffenen zuständigen Behörden im Voraus vereinbarten Fällen sowie in jedem der folgenden Fälle ablehnen:
- a) Die betreffende Person gehört einer der beteiligten Steuerverwaltungen an oder ist für diese tätig oder befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der vorhergehenden drei Jahre in einer solchen Situation,
 - b) sie hat oder hatte eine wesentliche Beteiligung an oder ein Stimmrecht in einer jeweils betroffenen Person oder ist oder war zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Benennung deren Angestellter oder Berater,
 - c) sie bietet keine hinreichende Gewähr für Unbefangenheit in dem zu schlichtenden Streitfall oder den zu schlichtenden Streitfällen,
 - d) sie ist bei einem Unternehmen angestellt, das Steuerberatung erteilt, oder erteilt auf andere Weise auf gewerblicher Basis Steuerberatung oder befand sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt ihrer Benennung in einer solchen Situation.

- (5) Eine zuständige Behörde eines der betroffenen Mitgliedstaaten kann verlangen, dass eine unabhängige Person, die gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 benannt worden ist, oder deren Stellvertreter etwaige Interessen, Beziehungen oder alle sonstigen Angelegenheiten offenlegt, die die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit dieser Person im Verfahren beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von Befangenheit erwecken könnten.

Eine dem Beratenden Ausschuss angehörende unabhängige Person darf sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, nachdem die Entscheidung dieses Beratenden Ausschusses ergangen ist, nicht in einer Situation befinden, aufgrund deren – hätte sie sich zum Zeitpunkt der Benennung für denselben Beratenden Ausschuss in dieser Situation befunden – eine zuständige Behörde Einwände gegen ihre Benennung gemäß diesem Absatz hätte erheben können.

- (6) Die Vertreter jeder zuständige Behörde und die gemäß Absatz 1 benannten unabhängigen Personen wählen aus der in Artikel 8a genannten Liste von Personen einen Vorsitzenden. Sofern von den genannten Vertretern jeder zuständigen Behörde und den unabhängigen Personen nichts anderes vereinbart wird, wird der Vorsitz von einem Richter wahrgenommen.

Artikel 8a

Die Liste der unabhängigen Personen

- (1) Die Liste der unabhängigen Personen enthält alle von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen Personen. Hierfür benennt jeder Mitgliedstaat mindestens drei kompetente und unabhängige Personen, die unparteiisch und integer handeln können.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen der von ihnen benannten unabhängigen Personen mit. Sie übermitteln der Kommission außerdem vollständige und aktuelle Informationen zu deren beruflichem und akademischem Werdegang sowie Fähigkeiten, Fachkenntnissen und Interessenkonflikten. Sie können in der Mitteilung angeben, welche der benannten Personen mit dem Vorsitz betraut werden kann.

- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Liste der unabhängigen Personen.

Jeder Mitgliedstaat richtet Verfahren für die Streichung einer von ihm benannten Person aus der Liste der unabhängigen Personen für den Fall ein, dass diese Person nicht unabhängig bleibt.

Wenn ein Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels berechnigte Einwände aufgrund mangelnder Unabhängigkeit gegen eine unabhängige Person auf der oben genannten Liste erheben kann, so teilt er dies der Kommission mit und belegt seine Bedenken durch entsprechende Beweismittel. Die Kommission unterrichtet ihrerseits den Mitgliedstaat, der diese Person benannt hat, über die genannten Einwände und Beweismittel. Auf dieser Grundlage trifft der letztgenannte Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Beschwerde zu prüfen und zu entscheiden, ob die betreffende Person auf der Liste belassen oder von ihr gestrichen wird. Er setzt dann umgehend die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 9

Der Ausschuss für alternative Streitbeilegung

- (1) Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können vereinbaren, einen Ausschuss für alternative Streitbeilegung einzusetzen, der anstelle des Beratenden Ausschusses eine Stellungnahme gemäß Artikel 13 zu der Frage abgibt, wie die Streitfrage geregelt werden soll. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können ferner vereinbaren, einen Ausschuss für alternative Streitbeilegung in Form eines Ausschusses mit dem Charakter eines ständigen Gremiums einzusetzen (Ständiger Ausschuss).

- (2) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf die Unabhängigkeit seiner Mitglieder gemäß Artikel 8 Absätze 4 und 5 kann sich der Ausschuss für alternative Streitbeilegung hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Form von dem Beratenden Ausschuss unterscheiden und kann gegebenenfalls andere Verfahren oder Techniken zur verbindlichen Streitbeilegung anwenden. Als Alternative zu der Art des Streitbeilegungsverfahrens, die der Beratende Ausschuss gemäß Artikel 8 anwendet, das heißt zu dem Verfahren der unabhängigen Stellungnahme, kann jede andere Art der Streitbeilegung, einschließlich des Schiedsverfahrens des "endgültigen Angebots" (auch bekannt als Schiedsverfahren des "letzten besten Angebots"), von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel vereinbart und vom Ausschuss für alternative Streitbeilegung angewandt werden.
- (3) Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vereinbaren die Geschäftsordnung gemäß Artikel 10.
- (4) Die Artikel 11 und 12 gelten für den Ausschuss für alternative Streitbeilegung, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 10

Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde jedes der betroffenen Mitgliedstaaten der betroffenen Person innerhalb der in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Frist von 120 Tagen Folgendes übermittelt:
- a) die Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung,
 - b) ein Datum, bis zu dem die Stellungnahme zur Regelung der Streitfrage abzugeben ist,
 - c) Angaben zu allen anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten und allen anwendbaren Abkommen oder Übereinkünften.

- (2) Die Geschäftsordnung wird von den zuständigen Behörden der an dem Streit beteiligten Mitgliedstaaten unterzeichnet.

In der Geschäftsordnung werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a) Beschreibung der Streitfrage und deren Merkmale,
- b) Beschreibung der rechtlichen und faktischen Fragestellungen, auf die sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geeinigt haben,
- c) Form – entweder ein Beratender Ausschuss oder ein Ausschuss für alternative Streitbeilegung – sowie Art des Verfahrens für die alternative Streitbeilegung, wenn dieses vom Verfahren der unabhängigen Stellungnahme, das vom Beratenden Ausschuss angewandt wird, abweicht,
- d) Zeitrahmen für das Streitbeilegungsverfahren,
- e) Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung (einschließlich Zahl, Namen, Angaben zu Kompetenz und Qualifikationen sowie Offenlegung von Interessenkonflikten der Mitglieder),
- f) Modalitäten der Beteiligung der betroffenen Person und von Dritten, Austausch von Schriftsätzen, Informationen und Beweismittel, Kosten, Art des Beilegungsverfahrens und sonstige wichtige verfahrenstechnische oder organisatorische Aspekte,
- g) logistische Regelungen für das Verfahren des Beratenden Ausschusses und die Abgabe seiner Stellungnahme.

Wird der Beratende Ausschuss eingesetzt, um eine Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a abzugeben, sind nur die in Unterabsatz 2 Buchstaben a, d, e und f genannten Punkte in der Geschäftsordnung festzulegen.

- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Standard-Geschäftsordnung auf der Grundlage der Bestimmungen des Absatzes 2 fest. Diese Standard-Geschäftsordnung kommt zur Anwendung, wenn die Geschäftsordnung der betroffenen Person nicht oder nur unvollständig übermittelt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
- (4) Wenn die Geschäftsordnung nicht von den zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt wird, ergänzen die unabhängigen Personen und der Vorsitz die Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standard-Geschäftsordnung gemäß Absatz 3 und übermitteln sie der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Einsetzung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung. Wenn die unabhängigen Personen und der Vorsitz keine Einigung über die Geschäftsordnung erzielen oder diese nicht der betroffenen Person übermitteln, kann (können) die betroffene(n) Person(en) sich an das zuständige Gericht in einem der beteiligten Mitgliedstaaten wenden, um eine Anordnung für die Anwendung der Geschäftsordnung zu erwirken.

Artikel 11

Kosten des Verfahrens

- (1) Außer in den in Absatz 2 genannten Fällen und sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart haben, werden die folgenden Kosten zu gleichen Teilen von den Mitgliedstaaten getragen:
- a) die Auslagen der unabhängigen Personen entsprechend einem Betrag in Höhe des Durchschnitts des üblichen Erstattungsbetrags für hochrangige Beamte der betroffenen Mitgliedstaaten und
 - b) gegebenenfalls das Honorar für die unabhängigen Personen in Höhe von höchstens 1000 EUR pro Person und pro Sitzungstag des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung.

Der betroffenen Person entstehende Kosten werden von den Mitgliedstaaten nicht getragen.

- (2) Wenn die betroffene Person
- a) eine Mitteilung über die Rücknahme der Beschwerde gemäß Artikel 3 Absatz 6 macht oder
 - b) nach einer Zurückweisung gemäß Artikel 5 Absatz 1 einen Antrag gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 stellt und der Beratende Ausschuss befindet, dass die jeweils zuständigen Behörden die Beschwerde zu Recht zurückgewiesen haben,
- und sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zustimmen, werden sämtliche in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Kosten von der betroffenen Person getragen.

Artikel 12

Information, Beweismittel und Anhörung

- (1) Für die Zwecke des in Artikel 6 genannten Verfahrens kann (können) die betroffene(n) Person(en), sofern die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zustimmen, dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für alternative Streitbeilegung jegliche Informationen, Beweismittel oder Unterlagen vorlegen, die für die Entscheidung relevant sein könnten. Die betroffene(n) Person(en) und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten legen dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für alternative Streitbeilegung auf Anfrage alle Informationen, Beweismittel oder Unterlagen vor. Die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können sich jedoch in folgenden Fällen weigern, dem Beratenden Ausschuss Informationen vorzulegen:
- a) Die Erlangung der Informationen erfordert die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die gegen nationales Recht verstoßen,
 - b) die Informationen können nach nationalem Recht nicht beschafft werden,
 - c) die Informationen betreffen Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder ein Geschäftsverfahren,
 - d) die Preisgabe der Informationen widerspricht der öffentlichen Ordnung.

- (2) Die betroffenen Personen können auf eigenen Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vor dem Beratenden Ausschuss oder dem Ausschuss für alternative Streitbeilegung erscheinen oder sich vertreten lassen. Auf Aufforderung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung müssen die betroffenen Personen oder ihre Vertreter vor dem Ausschuss erscheinen.
- (3) In ihrer Eigenschaft als Mitglieder unterliegen die unabhängigen Personen oder alle sonstigen Mitglieder in Bezug auf Informationen, zu denen sie während der Beratungen des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung Zugang erhalten, dem Berufsgeheimnis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften jedes der betroffenen Mitgliedstaaten. Die betroffenen Personen und gegebenenfalls deren Vertreter verpflichten sich, sämtliche Informationen (einschließlich Unterlagen), von denen sie während der Beratungen Kenntnis erhalten, geheim zu halten. Die betroffene Person und deren Vertreter geben den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gegenüber eine entsprechende Erklärung ab, wenn sie im Verlauf besagter Beratungen dazu aufgefordert werden. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht verfolgt wird.

Artikel 13

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung

- (1) Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung gibt seine Stellungnahme spätestens sechs Monate nach dem Datum seiner Einsetzung durch die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ab. Ist nach Auffassung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung die Streitfrage so beschaffen, dass die Abgabe einer Stellungnahme mehr als sechs Monate in Anspruch nehmen wird, so kann diese Frist um drei Monate verlängert werden. Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung setzt die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und die betroffenen Personen davon in Kenntnis.
- (2) Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung stützt sich bei der Abfassung seiner Stellungnahme auf die geltenden Abkommen oder Übereinkommen gemäß Artikel 1 sowie auf die geltenden nationalen Vorschriften.

- (3) Der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung gibt seine Stellungnahme mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab. Kommt keine Mehrheit zustande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende übermittelt die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung den zuständigen Behörden.

Artikel 14

Abschließende Entscheidung

- (1) Die zuständigen Behörden einigen sich innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung darüber, wie die Streitfrage zu regeln ist.
- (2) Die zuständigen Behörden können eine von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung abweichende Entscheidung treffen. Erzielen sie keine Einigung über die Regelung der Streitfrage, so sind sie an diese Stellungnahme gebunden.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede zuständige Behörde der betroffenen Person die abschließende Entscheidung über die Regelung der Streitfrage unverzüglich mitteilt. Wird diese Entscheidung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen mitgeteilt, so kann die betroffene Person in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat gemäß den geltenden nationalen Vorschriften Rechtsmittel einlegen, um die abschließende Entscheidung zu erhalten.
- (4) Die endgültige Entscheidung ist für die betroffenen Mitgliedstaaten verbindlich und stellt keinen Präzedenzfall dar. Die endgültige Entscheidung wird umgesetzt, sofern die betroffene(n) Person(en) innerhalb von sechzig Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem die endgültige Entscheidung mitgeteilt wurde, der endgültigen Entscheidung zustimmt (zustimmen) und auf das Recht auf jegliche innerstaatliche Rechtsbehelfe verzichtet (verzichten), soweit dies angebracht ist.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das maßgebliche Gericht oder eine andere Justizbehörde eines betroffenen Mitgliedstaats gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und unter Anwendung der Kriterien nach Artikel 8 auf mangelnde Unabhängigkeit erkennt, erfolgt die Umsetzung der abschließenden Entscheidung nach dem nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten, die infolge der abschließenden Entscheidung ungeachtet etwaiger im nationalen Recht vorgeschriebener Fristen ihre Besteuerung abzuändern haben. Wurde die abschließende Entscheidung nicht umgesetzt, so kann die betroffene Person sich an das zuständige Gericht des Mitgliedstaats wenden, der die Entscheidung nicht umgesetzt hat, damit die Umsetzung der Entscheidung durchgesetzt wird.

Artikel 15

Wechselwirkung mit nationalen Verfahren und Ausnahmen

- (1) Der Umstand, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats, die zu einer Streitfrage führt, nach nationalem Recht bestandskräftig wird, hindert die betroffenen Personen nicht daran, auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren zurückzugreifen.
- (2) Die Anhängigkeit eines Verständigungsverfahrens oder eines Streitbeilegungsverfahrens nach Artikel 4 beziehungsweise Artikel 6 hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, Gerichtsverfahren oder Verwaltungs- und Strafverfahren in derselben Angelegenheit einzuleiten oder fortzusetzen.
- (3) Den betroffenen Personen stehen die im nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten vorhandenen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Hat die betroffene Person jedoch ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet, so beginnen die Fristen nach Artikel 3 Absatz 5 beziehungsweise nach Artikel 4 Absatz 1 ab dem Tag, an dem ein in diesem Verfahren ergangenes Urteil rechtskräftig wurde oder dieses Verfahren anders endgültig zum Abschluss gebracht oder das Verfahren ausgesetzt wurde.
- (4) Kann ein Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht nicht von den Entscheidungen seines maßgeblichen Gerichts oder einer anderen Justizbehörde abweichen, so kann er für den Fall, dass in einer Streitfrage eine Entscheidung des maßgeblichen Gerichts oder einer anderen Justizbehörde ergangen ist, Folgendes vorsehen:

- a) Bevor die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nach dem Verständigungsverfahren gemäß Artikel 4 in derselben Streitfrage zu einer Einigung gelangt sind, teilt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten diese Entscheidung des maßgeblichen Gerichts oder einer anderen Justizbehörde mit, und das genannte Verfahren wird ab dem Tag dieser Mitteilung beendet;
- b) bevor die betroffene Person einen Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 gestellt hat, ist Artikel 6 Absatz 1 nicht anwendbar, falls die Streitfrage während des gesamten Verständigungsverfahrens gemäß Artikel 4 nicht geregelt worden ist. Die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats setzt die anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten von der Wirksamkeit dieser Entscheidung des maßgeblichen Gerichts oder einer anderen Justizbehörde in Kenntnis;
- c) das Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 6 wird beendet, falls eine solche Entscheidung erging, nachdem eine betroffene Person einen Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 gestellt hat, und bevor der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten seine Stellungnahme gemäß Artikel 13 übermittelt hat. Die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats setzt die anderen zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und den Beratenden Ausschuss oder den Ausschuss für alternative Streitbeilegung von der Wirksamkeit dieser Entscheidung des maßgeblichen Gerichts oder einer anderen Justizbehörde in Kenntnis.
- (5) Durch das Einreichen einer Beschwerde gemäß Artikel 3 wird jedes andere laufende Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren gemäß einem Abkommen oder Übereinkommen, das im Zusammenhang mit der relevanten Streitfrage ausgelegt oder angewandt wird, beendet. Dieses andere laufende Verständigungsverfahren oder Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit der relevanten Streitfrage endet mit Wirkung ab dem Tag des erstmaligen Eingangs der Beschwerde bei einer der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.

- (6) Abweichend von Artikel 6 kann ein betroffener Mitgliedstaat den Zugang zu dem Streitbeilegungsverfahren nach demselben Artikel verweigern, wenn in diesem Mitgliedstaat aufgrund von Steuerbetrug, vorsätzlicher Nichterfüllung und grober Fahrlässigkeit Strafen im Zusammenhang mit den berechtigten Einkünften oder Kapitalerträgen verhängt wurden. Wurde ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet, das möglicherweise zu entsprechenden Strafen führen kann, und werden dieses Verfahren und eines der Verfahren gemäß dieser Richtlinie gleichzeitig durchgeführt, so kann die zuständige Behörde das Verfahren gemäß dieser Richtlinie ab dem Zeitpunkt der Zulassung der Beschwerde bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens aussetzen.
- (7) Ein Mitgliedstaat kann im Einzelfall den Zugang zum Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 6 verweigern, falls es bei einer Streitfrage nicht um Doppelbesteuerung geht. In einem solchen Fall informiert die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats unverzüglich die betroffene Person und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

Artikel 15a

Sonderbestimmungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen

Sofern es sich bei der betroffenen Person entweder um

- a) eine natürliche Person oder
- b) nicht um ein großes Unternehmen handelt und sie nicht Teil einer großen Gruppe ist (beides wie in Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen definiert),

kann die Beschwerde, die Antwort auf ein Ersuchen um zusätzliche Informationen, die Rücknahme oder der Antrag nach Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 1 (nachstehend "Mitteilung" genannt) abweichend von denselben Bestimmungen nur bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eingereicht werden, in dem die betroffene Person ansässig ist. Die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats teilt den zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Mitgliedstaaten dies gleichzeitig und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde mit. Sobald diese Mitteilung erfolgt ist, wird als gegeben erachtet, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt dieser Mitteilung bei allen betroffenen Mitgliedstaaten eine Beschwerde eingereicht hat. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 4 eingehen, übermittelt den zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Kopie. Sobald diese Übermittlung erfolgt ist, wird als gegeben erachtet, dass die zusätzlichen Informationen bei allen betroffenen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt dieses Eingangs der zusätzlichen Informationen eingegangen sind.

Artikel 16

Bekanntmachung

- (1) Der Beratende Ausschuss und der Ausschuss für alternative Streitbeilegung geben eine schriftliche Stellungnahme ab.
- (2) Die zuständigen Behörden können die Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidung gemäß Artikel 14 vorbehaltlich des Einverständnisses aller betroffenen Personen vereinbaren.
- (3) Ist eine der zuständigen Behörden oder eine betroffene Person nicht mit der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts der abschließenden Entscheidung einverstanden, so veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Zusammenfassung der abschließenden Entscheidung mit Angabe von Sachverhalt und Streitgegenstand, Datum, betroffenen Steuerzeiträumen, Rechtsgrundlage, Wirtschaftsbereich sowie Kurzbeschreibung des Endergebnisses. Das angewendete Schlichtungsverfahren ist ebenfalls anzugeben.

Die zuständigen Behörden übermitteln die gemäß Unterabsatz 1 zu veröffentlichenden Informationen vor ihrer Veröffentlichung der betroffenen Person. Spätestens sechzig Tage ab dem Eingang dieser Informationen kann die betroffene Person bei den zuständigen Behörden beantragen, dass keine Informationen hinsichtlich Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen oder Geschäftsverfahren oder Informationen, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, zu veröffentlichen.

- (4) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten Musterformulare für die Übermittlung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
- (5) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission unverzüglich die gemäß Absatz 3 zu veröffentlichenden Informationen.

Artikel 17

Rolle der Kommission und Verwaltungsunterstützung

- (1) Die Kommission stellt die Liste der zuständigen Behörden und die in Artikel 8 Absatz 4 genannte Liste der unabhängigen Personen online zur Verfügung und hält sie auf dem neuesten Stand. Die letztgenannte Liste enthält nur die Namen der entsprechenden Personen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie getroffen haben, um Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 12 zu ahnden. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.
- (3) Die Kommission unterhält ein zentrales Register, in dem alle Informationen, die gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 3 veröffentlicht werden, archiviert und online zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 18

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Streitbeilegung unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 20

Überprüfung

Die Kommission bewertet die Umsetzung dieser Richtlinie fünf Jahre nach dem 30. Juni 2019 und legt dem Rat einen Bericht vor. Dem Bericht der Kommission wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Artikel 21

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 2019 nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie findet auf alle Beschwerden Anwendung, die ab dem 1. Juli 2019 zu Streitfragen im Zusammenhang mit Einkünften oder Kapitalerträgen eingereicht werden, die in einem Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt, erwirtschaftet werden. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können jedoch vereinbaren, diese Richtlinie auf Beschwerden anzuwenden, die vor diesem Datum oder in Bezug auf frühere Steuerjahre eingereicht werden.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
